

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 52/0070/WP18
Federführende Dienststelle: FB 52 - Fachbereich Sport		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 20.05.2022
		Verfasser/in: FB 52
Änderung der Richtlinie zur Förderung von Integrationsmaßnahmen durch Sport		
Ziele: Klimarelevanz keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.06.2022	Sportausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen in der Richtlinie „Förderung von Integrationsmaßnahmen durch Sport“.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	40.000	40.000	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49%)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Der Sportausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.03.2018 die Förderrichtlinien für die Vergabe der Mittel für Integrationsmaßnahmen durch Sport beschlossen.

In der Sitzung vom 16.12.2021 wurde im Sportausschuss in der Diskussion im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen auf der Basis der Richtlinie festgestellt, dass der Begriff „Integration durch Sport“ durchaus unterschiedlich ausgelegt wird. Der Sportausschuss beauftragte daher die Verwaltung, den Begriff sowie die Kriterien der Richtlinie durch ein interfraktionelles Gespräch zu schärfen und entsprechend zu überarbeiten.

Seit der Beschlussfassung durch den Sportausschuss im März 2018 wurden bislang Zuschüsse in Höhe von insgesamt 101.728,27 € auf der Basis der Förderrichtlinie gewährt.

- Dabei wurden 7 Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund in einer Höhe von 28.800,00 € bewilligt.
- 5 geförderte Angebote galten für alle, der Schwerpunkt lag allerdings auf Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund, die Förderhöhe betrug 22.600,00 €.
- Fast die Hälfte aller bewilligten Mittel wurden für Angebote zur Integration anderer Gruppen, an denen selbstverständlich auch Migrant*innen teilnehmen konnten, verausgabt (50.328,27 € - 14 Angebote).

Eine Übersicht über alle beschlossenen Maßnahmen ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anhand dieser Übersicht ist gut zu erkennen, dass eine Vielzahl von wertvollen und unterstützenswerten Maßnahmen gefördert werden konnte, weil die bisherige Richtlinie so ausgelegt wurde, nicht nur Maßnahmen für Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, sondern auch Maßnahmen für unterrepräsentierte Gruppen in den jeweiligen Sportarten.

Damit dieser gelebten Vorgehensweise auch in der Förderrichtlinie ausdrücklich Rechnung getragen wird, schlägt die Verwaltung vor, diese entsprechend wie folgt zu verändern:

(Änderungen sind kursiv und unterstrichen dargestellt – beide Fassungen sind der Vorlage im Rahmen einer Gegenüberstellung als Anlage beigefügt.)

Förderung sozialer Teilhabe im Sport

1. Gefördert werden können Vereine, Träger der freien Jugendhilfe, Migrantenselbstorganisationen oder andere Institutionen, die durch einmalige oder langfristige Aktionen und Projekte im Bereich Sport einen außergewöhnlichen und nachhaltigen Beitrag zur sozialen Teilhabe in Aachen leisten.

2. Diese sollen
 - sich nachhaltig und dauerhaft auf die soziale Teilhabe im Sport auswirken.
 - sich durch gemeinsames Miteinander von Menschen, zum Beispiel unterschiedlicher Kulturkreise, auszeichnen, sonstige Beeinträchtigungen oder Hemmnisse zur sozialen Teilhabe reduzieren und die Kommunikation verbessern.
 - sich durch soziale Aspekte, wie kostenlose oder preiswerte Angebote oder ein über das Sportangebot hinausgehendes soziales Engagement auszeichnen.
 - idealerweise durch eine Kooperation unterschiedlicher Institutionen getragen werden und vernetzt sein.

3. Zusätzlich gelten folgende Kriterien:
 1. Der Sportausschuss entscheidet über die zu fördernden Projekte.
 2. Die Zuwendung erfolgt seitens der Sportverwaltung mittels eines Zuwendungsbescheides mit dem auch ein Verwendungsnachweis versandt wird. Dieser ist spätestens 2 Monate nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes der Sportverwaltung vorzulegen.
 3. Bereits begonnene Projekte und auch jahresübergreifende Projekte sind förderfähig.
 4. Personal- wie auch Sachkosten sind förderfähig.
 5. Eine wiederkehrende Bezuschussung von Projekten ist nicht förderschädlich.
 6. Es gilt ein Förderhöchstbetrag, der in der Regel 5.000,00 € nicht übersteigen darf.

Der Stichtag für die Einreichung von Förderanträgen ist jeweils auf den 15.04. des Antragsjahres festgelegt.

Die Entscheidung über die Förderung fällt dann im Sportausschuss im darauffolgenden Juni.

Anlagen:

1. Übersicht aller bisher gezahlten Zuschüsse von 2018 – 2021
2. Gegenüberstellung alter und neuer Förderrichtlinie